

## 52/206. Ausbildungs- und Forschungsinstitut der Vereinten Nationen

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 47/227 vom 8. April 1993, 48/207 vom 21. Dezember 1993, 49/125 vom 19. Dezember 1994, 50/121 vom 20. Dezember 1995 und 51/188 vom 16. Dezember 1996,

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs<sup>148</sup>, des Berichts des Kuratoriums des Ausbildungs- und Forschungsinstituts der Vereinten Nationen über die Tätigkeiten des Instituts<sup>149</sup> sowie des Berichts der Gemeinsamen Inspektionsgruppe<sup>150</sup>,

*mit Genugtuung* über die erfolgreiche Neugliederung des Instituts und die jüngsten Fortschritte des Instituts bei der Durchführung seiner verschiedenen Programme und Aktivitäten, namentlich die verstärkte Zusammenarbeit mit anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und mit regionalen und nationalen Einrichtungen,

*mit dem Ausdruck ihres Dankes* an die Regierungen und privaten Institutionen, die dem Institut finanzielle und sonstige Beiträge zur Verfügung gestellt oder zugesagt haben,

*erneut erklärend*, daß die Finanzierung von Ausbildungsprogrammen, die auf ausdrückliches Ersuchen von Staaten oder von Dienststellen der Organisation, anderen Organen des Systems der Vereinten Nationen und den Sonderorganisationen angeboten werden, von den ersuchenden Stellen geregelt werden sollte,

*in Anbetracht* dessen, daß den Ausbildungstätigkeiten eine sichtbarere und größere Rolle zur Unterstützung der Verwaltung der internationalen Angelegenheiten und bei der Durchführung der Programme des Systems der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung zugewiesen werden sollte,

1. *bekräftigt* die Nützlichkeit des Ausbildungs- und Forschungsinstituts der Vereinten Nationen in Anbetracht der zunehmenden Bedeutung der Ausbildung im Rahmen der Vereinten Nationen und des Ausbildungsbedarfs der Mitgliedstaaten sowie den Wert der Forschungstätigkeiten, die das Institut im Rahmen seines Mandats im Zusammenhang mit der Ausbildung durchführt;

2. *bittet* das Institut, seine Zusammenarbeit mit anderen Instituten der Vereinten Nationen und in Betracht kommenden nationalen, regionalen und internationalen Instituten sowie mit Projekten weiter zu verstärken;

3. *appelliert erneut* an alle Regierungen und an private Institutionen, die dem Institut noch keine finanziellen oder sonstigen Beiträge zur Verfügung gestellt haben, es finanziell und auf sonstige Weise großzügig zu unterstützen, und fordert

diejenigen Staaten, die ihre freiwilligen Beiträge eingestellt haben, nachdrücklich auf, in Anbetracht der erfolgreichen Neugliederung und Neubelebung des Instituts die Wiederaufnahme ihrer Beiträge in Erwägung zu ziehen;

4. *unterstreicht* die Notwendigkeit einer wirksamen Arbeitsteilung zwischen den hauptsächlichen Ausbildungs- und Forschungsinstitutionen des Systems der Vereinten Nationen, wobei die klar voneinander abgegrenzten, sich gegenseitig ergänzenden Mandate der Universität der Vereinten Nationen, des Ausbildungs- und Forschungsinstituts der Vereinten Nationen und der Fortbildungsakademie der Vereinten Nationen zu berücksichtigen sind, und nimmt in diesem Zusammenhang Kenntnis von den Empfehlungen der Gemeinsamen Inspektionsgruppe;

5. *betont außerdem*, daß die Koordinierung zwischen den hauptsächlichen Ausbildungs- und Forschungsinstitutionen des Systems der Vereinten Nationen verbessert werden muß, und nimmt in diesem Zusammenhang Kenntnis von den Empfehlungen der Gemeinsamen Inspektionsgruppe;

6. *betont* in diesem Zusammenhang *ferner*, daß die Generalversammlung unbeschadet ihrer Resolution 50/227 vom 24. Mai 1996 alle wichtigen Ausbildungsfragen auf kohärente Weise behandeln muß;

7. *begrüßt* die Initiative des Kuratoriums und des Exekutivdirektors, unter Berücksichtigung der Arbeitsteilung die Möglichkeiten einer partnerschaftlichen Mitarbeit des Instituts an den Ausbildungsprogrammen zu prüfen, die die Organe und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen insbesondere für die Entwicklungsländer und die Übergangsländer durchführen;

8. *ersucht* das Kuratorium, zur Ausarbeitung geeigneter Ausbildungsmaterialien für die Programme und Tätigkeiten des Instituts nach Möglichkeit Sachverständige aus den Entwicklungsländern und den Übergangsländern heranzuziehen;

9. *fordert* den Generalsekretär *auf*, alle Möglichkeiten zu prüfen, wie dem Institut zusätzliche Einrichtungen für die Durchführung der Programme und Ausbildungskurse zur Verfügung gestellt werden könnten, die es für die Mitgliedstaaten und ihre bei den Büros der Vereinten Nationen in New York, Nairobi, Genf und Wien akkreditierten Vertreter kostenlos veranstaltet;

10. *ersucht* den Generalsekretär, im Benehmen mit dem Institut sowie mit den Fonds und Programmen der Vereinten Nationen zu prüfen, wie bei der Durchführung von Ausbildungs- und Kapazitätsaufbauprogrammen systematisch auf das Institut zurückgegriffen werden könnte;

11. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

<sup>148</sup> A/52/492.

<sup>149</sup> A/52/367, Anhang.

<sup>150</sup> A/52/559, Anhang.